



Rechtsquiz

Mit der interaktiven Methode „Recht – richtig oder falsch“ werden bedeutsame Rechtsgrundlagen erörtert. Im Rahmen einer Gruppendiskussion wird über geltende Bestimmungen aufgeklärt.

Es werden Karten mit Behauptungen/ Situationen mit rechtlichem Hintergrund vorgelesen. Die Teilnehmenden sollen danach entscheiden, ob die Aussage aus rechtlicher Sicht richtig oder falsch ist. Es können einzelne Teilnehmer:innen gefragt werden oder die Gruppe entscheidet gemeinsam nachdem in der Gruppe darüber diskutiert wurde. Auch eine Abfrage mit roten und grünen Moderationskarten ist möglich.

Nacheinander werden die Situationen mit Begründung aufgelöst. Die Moderation hat die Aufgabe, die richtige Lösung darzustellen und ggf. weitere Ergänzungen zu machen (Beispiele aus der Praxis, detaillierte Verfahrensweise).

Behauptung und Darstellung der tatsächlichen Rechtslage:

Der 16-jährige Timo geht nach der Schule ins Spielcasino zum Flippern, gestern gab es Taschengeld. Die Aufsicht schickt ihn weg, obwohl Flipperautomaten doch für seine Altersgruppe freigegeben sind.

Richtig. Der Aufenthalt in Spielcasinos ist Minderjährigen grundsätzlich nicht zu erlauben, siehe Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Aber: Das Verbot macht sich hier am Casino fest. Flipperautomaten in Kneipen unterliegen anderen Regelungen.

Im Unterricht wird auf Wunsch der 14- und 15-jährigen Schüler*innen der Spielfilm „Christine F. – Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“ vorgeführt. Der Film hat die FSK-Freigabe „ab 16 freigegeben“.

Falsch. Die Vorführung in der Schule unter Aufsicht einer Lehrkraft ändert nichts an der Altersbeschränkung. Der Film darf also nicht gezeigt werden. Gesetzliche Grundlage: Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen (§ 12 JuSchG).

Claudia fährt mit 0,3 Promille Auto. An der Ampel begeht sie einen Auffahrunfall. Sie begeht damit eine Straftat wegen Trunkenheit im Verkehr und kann wegen Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt werden.

Richtig. Ab 0,3 Promille, die schon ab einem Bier (0,33l) erreicht sein können, wird von einer sogenannten „relativen Fahruntüchtigkeit“ ausgegangen. Bei auffälliger Fahrweise, z.B. Schlangenlinien, kommt schon ab diesem Alkoholwert eine Straftat wegen Trunkenheit im Verkehr in Betracht. Verursacht der/ die alkoholisierte Fahrer:in auch noch einen Unfall, so muss mit einer Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gerechnet werden. Hier drohen Geld- oder Freiheitsstrafen und die Entziehung der Fahrerlaubnis für mindestens 6 Monate. In Flensburg kommen 3 Punkte im Verkehrszentralregister hinzu.

Man beachte zusätzlich die Regelungen für Fahranfänger:innen bzw. Menschen unter 21 Jahren.



Heute ist Strip in der Disco. Die Lehrlingsgruppe von 17- und 18-jährigen will mal so richtig die „Sau rauslassen“. Sie verabreden sich um 21 Uhr am Tresen.

Hier stimmt was nicht. Geht von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche aus, kann die Behörde anordnen, dass der Veranstalter Kindern und Jugendlichen (also alle unter 18) die Anwesenheit nicht gestatten darf (andernfalls müssten entsprechende Auflagen erteilt werden). Es gilt die Beurteilung des Einzelfalls (können auch LAN-Partys sein). Gesetzliche Grundlage: Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen (§ 7 JuSchG).

Poker um Geldgewinne ist ein Glücksspiel und somit außerhalb von staatlichen Spielbanken verboten.

Richtig. Auf der einen Seite ist Poker ein Kartenspiel mit Wettkampfcharakter, bei dem die Spieler:innen gegeneinander spielen (nicht gegen eine (Spiel-) Bank). Auf der anderen Seite kann das Ziel des Spiels ein persönlicher Geldgewinn (gekoppelt an Teilnahmeentgelt) sein. Die Auswahl der Karten in einem Spiel werden nach Zufallsprinzip ausgegeben und entscheiden über den Spielerfolg. Da der Spielausgang weitestgehend vom Zufall und nicht vom eigenen Geschick bestimmt wird, gilt Poker als Glücksspiel und ist somit außerhalb von staatlichen Spielbanken (so es um Geldeinsätze und -gewinne geht) verboten.

Das deutsche Strafrecht gestattet das Betreiben von Glücksspielen grundsätzlich nur mit einer entsprechenden Konzession. Sowohl das Anbieten (§ 284 StGB) als auch die Teilnahme (§ 285 StGB) an einem nicht genehmigten Glücksspiel sind grundsätzlich mit Strafe bedroht, dies gilt auch für Onlineglücksspiel. Verboten sind auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsgemäß veranstaltet werden.

Nach der Legalisierung in Deutschland dürfen alle Menschen Cannabis besitzen.

Diese Aussage ist falsch. Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis bleiben für Personen unter 18 Jahren verboten (KCanG §3). Deshalb spricht man auch von einer Teillegalisierung oder Regulierung. Der eigentliche Konsum war schon immer straffrei.

Begründung: Cannabis kann bei Jugendlichen die Entwicklung des Gehirns stören. Das kann zu Problemen in Schule, Ausbildung, Familie und Freundeskreis führen. Ein früher Einstieg in den Cannabiskonsum erhöht die Gefahr einer Suchtentwicklung. Je früher und je häufiger der Konsum und je höher der THC-Gehalt, desto gesundheitsschädlicher.

Ein paar Freunde sind in einer Kneipe. Peter hat bereits 4 große Bier getrunken. Der Wirt verweigert ihm den Ausschank eines 5. Bieres mit dem Hinweis: „Das steht so im Gesetz“

Richtig. Gemäß §20 Gaststättengesetz ist es verboten, „... 2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.“ Es handelt sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit.



Wenn Jonas mit seinen Freunden in die Kneipe geht, fährt er immer mit dem Fahrrad und nicht mit dem Auto, weil er so seinen Führerschein nicht riskiert.

Er riskiert seinen Führerschein trotzdem, denn auch wer betrunken Fahrrad fährt, ist Verkehrsteilnehmer. Die absolute Fahruntüchtigkeit, aufgrund derer der Führerschein auch ohne sogenannte Ausfallerscheinungen bzw. die Verwicklung in einen Verkehrsunfall entzogen wird, wird beim Fahrradfahrer allerdings erst bei 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration angenommen und nicht schon bei 1,1 Promille wie bei einem PKW-Fahrer.

Da der Besitz von Drogen verboten ist, wirft man sie am besten in den Müll oder spült sie die Toilette hinunter, wenn man welche findet.

Davon ist eher abzuraten, denn wer dies tut, nimmt die Drogen erst in Besitz und bringt sie anschließend in Verkehr, was nach § 29 BtmG verboten ist. Darüber hinaus bleibt womöglich der Verdacht haften, man hätte sie doch behalten und nicht wirklich vernichtet. Wer Drogen findet, sollte sie nicht an sich nehmen, sondern je nach Situation z.B. den Besitzer anhalten diese zu vernichten oder auch die Polizei rufen, welche dann allerdings gezwungen ist, Strafanzeige zu erstatten.

Es macht keinen Unterschied, ob jemand einem 17-jährigen oder einem 20-jährigen Ecstasy schenkt – verboten ist es sowieso.

Richtig und falsch. Grundsätzlich ist nach § 29, Abs. 1 (BtmG) die Weitergabe (auch Verschenken) von illegalen Drogen – also auch Ecstasy – verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Allerdings: Die Weitergabe von illegalen Drogen durch Erwachsene an Minderjährige wiegt noch schwerer im Strafverfahren: § 29a (BtmG)!

Die Polizei hat Ben (17 Jahre) mit 10 Gramm Cannabis bei einer Razzia in einer Disco erwischt. Nach dem Gesetz werden nun seine Eltern informiert.

Richtig. Für Jugendliche unter 18 Jahren bleibt Cannabis verboten, wird aber nicht mehr strafrechtlich verfolgt. Die Polizei ist jedoch verpflichtet, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu informieren (KCanG §5). Das Cannabis wird sichergestellt. Haben die Behörden den Verdacht auf riskanten bzw. abhängigen Konsum und eine „Gefährdung des Wohls des Kindes bzw. Jugendlichen“, benachrichtigen sie die örtliche Jugendhilfe.



Solange man Cannabis nur für den Eigenbedarf und nur in geringen Mengen nutzt, macht man sich in Deutschland nicht strafbar.

Die Behauptung ist nur teilweise richtig. Laut dem Cannabisgesetz (kurz CanG) ist für Erwachsene erlaubt:

- Der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis in der Öffentlichkeit,
- Der private Eigenanbau zum Eigenkonsum und
- Der gemeinschaftliche, nicht gewerbliche Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum

Werden die Grammwerte bei Erwachsenen überschritten, droht ein Bußgeld und bei größeren Mengen sogar eine Strafanzeige.

Für Jugendlichen unter 18 Jahren ist und bleibt der Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis weiterhin verboten, wird aber nicht mehr strafrechtlich verfolgt, sofern es sich um für Erwachsene erlaubte Mengen handelt. Die Weitergabe von Cannabis an Minderjährige hingegen stellt weiterhin eine Straftat dar und wird strafrechtlich verfolgt.

Alle Handlungen, die für Erwachsene strafbar sind, sind auch für Jugendliche strafbar (z.B. unerlaubter Handel). Auch Erwerb und Besitz des Führerscheins können durch Cannabiskonsum in Gefahr sein.



Es macht keinen Unterschied, ob jemand einem 17-jährigen oder einem 20-jährigen Ecstasy schenkt – verboten ist es sowieso.

Der 16-jährige Timo geht nach der Schule ins Spielcasino zum Flippern, gestern gab es Taschengeld. Die Aufsicht schickt in weg, obwohl Flipperautomaten doch für seine Altersgruppe freigegeben sind.

Im Unterricht wird auf Wunsch der 14- und 15-jährigen Schüler:innen der Spielfilm „Christiane F. – Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“ vorgeführt. Der Film hat die FSK-Freigabe „ab 16 freigegeben“.

Claudia fährt mir 0,3 Promille Auto. An der Ampel begeht sie einen Auffahrunfall. Sie begeht damit eine Straftat wegen Trunkenheit im Verkehr und kann wegen Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt werden.

Heute ist Strip in der Disco. Die Lehrlingsgruppe von 17- und 18-jährigen will mal so richtig die „Sau rauszulassen“. Sie verabreden sich um 21 Uhr am Tresen.

Poker um Geldgewinne ist ein Glücksspiel und somit außerhalb von staatlichen Spielbanken verboten.



Nach der Legalisierung in Deutschland dürfen alle Menschen Cannabis besitzen.

Ein paar Freunde sind in einer Kneipe. Peter hat bereits 4 große Bier getrunken. Der Wirt verweigert ihm den Ausschank eines 5. Biers mit dem Hinweis: „Das steht so im Gesetz.“

Wenn Jonas mit seinen Freunden in die Kneipe geht, fährt er immer mit dem Fahrrad und nicht mit dem Auto, weil er so seinen Führerschein nicht riskiert.

Da der Besitz von Drogen verboten ist, wirft man sie am besten in den Müll oder spült sie die Toilette hinunter, wenn man welche findet.

Die Polizei hat Ben (17 Jahre) mit 10 Gramm Cannabis bei einer Razzia in einer Disco erwischt. Nach dem Gesetz werden nun seine Eltern informiert.

Solange man Cannabis nur für den Eigenbedarf und nur in geringen Mengen nutzt, macht man sich in Deutschland nicht strafbar.